

Aktenzeichen:

4 RJ 375/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In dem Rechtsstreit

am 3. März 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. März 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter D r . C o n r a d y
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

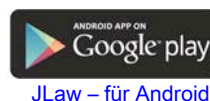
Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
2. Juli 1963 wird insoweit mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben, als dieses
Gericht unter Abänderung der erstinstanzlichen
Entscheidung und des angefochtenen Bescheides
die Beklagte verurteilt hat, der Klägerin Rente
wegen Berufsunfähigkeit vom 1. September 1960 an
zu gewähren. Außerdem wird die Kostenentscheidung
des Landessozialgerichts aufgehoben.

Soweit das angefochtene Urteil aufgehoben worden
ist, wird die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1910 geborene Klägerin hat als Hausangestellte und Fabrikarbeiterin 95 Beitragsmonate in der Rentenversicherung der Arbeiter zurückgelegt. Im September 1960 beantragte sie Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; später bat sie, ihr die Rente bereits von Januar 1957 an zu gewähren. Auf Veranlassung der Beklagten untersuchte die Ärztin Dr. Ziegner die Klägerin im Januar 1961. Sie stellte eine Schilddrüsenüberfunktion mittleren Grades, Durchblutungsstörungen des Herzens mit Zeichen einer Belastungsinsuffizienz, sekundäre Anämie und Darmsenkung fest. Durch Bescheid vom 15. Juni 1961 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab, weil die Erwerbsfähigkeit der Klägerin noch nicht um mehr als die Hälfte gemindert sei.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin nach Beiziehung ärztlicher Berichte und Stellungnahmen aus den Jahren 1957 und 1959 den Facharzt für innere Krankheiten Obermedizinalrat Dr. Krüger als Sachverständigen gehört. Dieser hat in einem Gutachten vom 7. Januar 1962 über den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit der Klägerin ua ausgeführt: Ihr Allgemeinzustand sei nicht so erheblich beeinträchtigt, wie dies bei stärkeren Schilddrüsenüberfunktionen der Fall zu sein pflege. Der Kreislauf sei kompensiert. Es erscheine nicht gerechtfertigt, sich bei der Beurteilung des Gesamtzustandes von der einmaligen Feststellung eines Grundumsatzwertes von 51 % leiten zu lassen. Diesem Befund ständen nämlich bei weitem nicht adaequate klinische Befunde gegenüber, die zur Annahme einer schweren Schilddrüsenüberfunktion berechtigten. Vor allem bewiese das Fehlen jeglicher Schilddrüsenvergrößerung, daß offenbar keine organische Schilddrüsenveränderung der Steigerung des Grundumsatzes zugrunde liege. Es sei daher gerechtfertigt,

- 3 -



- 3 -

dem klinischen Gesamtbild den Vorrang zu geben. Von diesem aus beständen keine Bedenken, der Klägerin eine leichte sitzende Frauenarbeit für die Dauer von 4 Stunden täglich zuzumuten. Als Hausangestellte sei sie jedoch - auch in zeitlich begrenzter Form - nicht einsatzfähig. Die angeführten Einschränkungen in der Einsatzfähigkeit ergäben sich aus der herabgesetzten körperlichen Leistungsfähigkeit und psychischen Belastbarkeit, welche durch die Schilddrüsenfunktionssteigerung und deren Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf- und Nervensystem bedingt seien. Die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Klägerin sei durch die festgestellten Leiden im Beruf einer Hausangestellten auf weniger als die Hälfte einer gesunden Vergleichsperson herabgesunken, nicht dagegen bei einem Einsatz als gewerbliche und industrielle Hilfsarbeiterin und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das SG hat daraufhin durch Urteil vom 30. Mai 1962 die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat ohne erneute Beweiserhebung durch das angefochtene Urteil die erstinstanzliche Entscheidung und den angefochtenen Bescheid geändert, indem es die Beklagte verurteilt hat, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. September 1960 an zu gewähren; hinsichtlich des Rentenanspruchs für die Zeit vor dem 1. September 1960 hat es die Berufung zurückgewiesen. Das LSG hat die Klägerin als berufsunfähig angesehen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt Verfahrensmängel und Verletzung des materiellen Rechts.

Die Beklagte beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die vom LSG nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassene Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Beklagte einen wesentlichen Verfahrensmangel mit Erfolg gerügt hat.

Die Rüge der Revision richtet sich ua gegen die Feststellung des LSG, die Klägerin sei wegen der Herabsetzung ihrer körperlichen und psychischen Belastbarkeit nicht in der Lage, "vier Stunden am Tage konzentrierte Arbeiten auszuführen, die eine gewisse Fingerfertigkeit erforderten, die sie - die Klägerin - aber auf Grund ihres bisherigen Arbeitslebens nicht besitze". Mit dieser Feststellung hat das LSG, wie die Revision unter Beachtung der Erfordernisse des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zutreffend gerügt hat, die Grenzen seiner Befugnis, sich seine richterliche Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu bilden (§ 128 Abs. 1 SGG), überschritten. Die Feststellung wird nicht durch die Ermittlungen, insbesondere die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Krüger, auf die sich das LSG gestützt hat, getragen. Aus dem Gutachten des Sachverständigen geht weder hervor, daß die Klägerin sich nicht für vier Stunden am Tage konzentrieren könne, noch daß sie keine Fingerfertigkeit besitze. Es ist auch nicht ersichtlich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

auf Grund welcher anderen Beweiserhebung das LSG zu der getroffenen Feststellung hätte kommen können. Der Sachverständige hat die Verwendbarkeit der Klägerin auch nicht etwa auf Arbeiten beschränkt, die keine besondere Konzentration und keine Fingerfertigkeit erfordern; er hat vielmehr ausgeführt, die Klägerin könne vier Stunden täglich als gewerbliche und industrielle Hilfsarbeiterin leichte, überwiegend im Sitzen auszuführende Arbeiten verrichten, wenn auch keine mit häufigem Bücken und Treppensteigen verbundene Tätigkeiten.

Weil die Revision schon wegen dieses Verstoßes gegen § 128 Abs. 1 SGG statthaft ist, bedarf es nicht der Prüfung, ob das Verfahren des LSG, wie die Revision meint, noch an weiteren Verfahrensmängeln leidet.

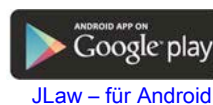
Die Revision der Beklagten ist auch begründet. Läßt man die von ihr mit Erfolg angegriffenen und somit im Revisionsverfahren nicht verwertbaren Feststellungen außer Betracht, so bietet der übrige, verfahrensfehlerfrei festgestellte Sachverhalt keine ausreichende Grundlage für eine Verurteilung der Beklagten zur Rentenleistung; denn danach läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Klägerin noch in der Lage ist, die Hälfte des Einkommens einer ihr vergleichbaren gesunden Versicherten zu erzielen.

Das BSG kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die angestellten Ermittlungen in tatsächlicher Hinsicht ^{und} einer neuen Würdigung bedürfen/je nach dem Ergebnis dieser Würdigung eine weitere Sachaufklärung notwendig sein kann. Der Rechtsstreit muß daher unter Aufhebung des angefochtenen Teils des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Von der Aufhebung ist auch die Kostenentscheidung betroffen; diese ist von der abschließenden Entscheidung, die das LSG zu treffen hat, abhängig.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)